



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 12 vom 8. April 2015

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit einem Unterrichtsfach außerhalb des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfachs innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg**

Vom 4. Juni 2014

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 23. März 2015 die von der Fakultät für Betriebswirtschaft am 4. Juni 2014 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgisches Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 100) beschlossene Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit einem Unterrichtsfach außerhalb des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfachs innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 19. September 2007, 16. Juli 2008 und 16. Juni 2010 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## **Präambel**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 15. August 2007, 5. September 2007, 19. September 2007 und 26. September 2007 mit den Änderungen vom 24. März 2010, 5. Mai 2010, 16. Juni 2010 und 8. September 2010 und beschreiben die Module für die Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften mit einem Unterrichtsfach außerhalb des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfachs.

## **I. Ergänzende Bestimmungen**

### **Zu § 1**

#### **Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs**

##### **Zu § 1 Absatz 3:**

Das Studium der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften für das Lehramt an Beruflichen Schulen vermittelt den Studierenden

- grundlegende Begriffe und Methoden der Wirtschaftswissenschaften;
- die Fähigkeit, grundsätzliche wirtschaftliche Probleme, Zusammenhänge und Wirkungen mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu erfassen;
- ein grundlegendes Verständnis der Fragestellungen, Perspektiven, Grundannahmen und Modellierungsansätze der Wirtschaftswissenschaften;
- die Fähigkeit, wirtschaftswissenschaftliche Begriffe und Verfahren im Hinblick auf ihre curriculare Relevanz für berufliche Bildungsprozesse zu analysieren.

##### **Zu § 1 Absatz 6:**

Die Durchführung des Teilstudiengangs erfolgt durch die Fakultät für Betriebswirtschaft.

### **Zu § 3**

#### **Studienfachberatung**

##### **Zu § 3 Absatz 1:**

Durch die Teilnahme an einer Orientierungseinheit zum Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaften am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Studienfachberatung in den ersten beiden Semestern erfüllt.

### **Zu § 4**

#### **Studien- und Prüfungsaufbau**

##### **Zu § 4 Absatz 1:**

Das Studium der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften für das Lehramt an Beruflichen Schulen mit einem Unterrichtsfach außerhalb des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfachs gliedert sich entsprechend dem folgenden Studienplan:

FS	Module			Summe LP
1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 3 LP	Mathematik I 6 LP	Einführung in die VWL 6 LP	15
2	Grundlagen der Unternehmensrechnung 6 LP	Mathematik II 6 LP	Marketing 6 LP	18
3	Grundlagen des Operations Research 6 LP	Statistik I 6 LP		12
4	Produktion und Logistik 6 LP	Investition & Finanzierung 6 LP	Wirtschaftswissenschaften als Gegenstand ökonomischer Bildung (Fakultät für Erziehungswissenschaft) 3 LP	15
5	Wirtschaftsprivatrecht 6 LP	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik 6 LP	Wahlpflichtmodul 1 6 LP	18
6	Wahlpflichtmodul 2 6 LP	Wahlpflichtmodul 3 6 LP	Wahlpflichtmodul Bachelorarbeit 10 LP	12
				90

Bei den Zahlen in der ersten mit FS für Fachsemester überschriebenen Spalte handelt es sich um die Zuordnung der Module in der jeweiligen Zeile zu bestimmten Fachsemestern.

Das Angebot der Wahlpflichtmodule orientiert sich an der Profilbildung der Fakultät für Betriebswirtschaft und kann auf Beschluss des dezentralen Prüfungsausschusses weiter ausdifferenziert oder verschlankt werden. In der Regel stehen folgende Wahlpflichtmodule zur Auswahl:

Semester	Wahlpflichtbereiche
Wintersemester	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanzen</li> <li>• Empirische Wirtschaftsforschung</li> <li>• Makroökonomik</li> </ul>
Sommersemester	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mikroökonomik</li> <li>• Wirtschafts- und Theoriesgeschichte (nicht für Studierende mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaft)</li> <li>• Statistik II</li> </ul>

Eine Auflistung und Beschreibung aller Module findet sich im Modulhandbuch, das auf der Homepage der Fakultät für Betriebswirtschaft veröffentlicht wird.

**Zu § 4 Absatz 3:**

Das Abschlussmodul des Bachelor-Teilstudiengangs umfasst die Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

**Zu § 4 Absatz 4:**

Der Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaften kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich dem Studienbüro BWL mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird vom Studienbüro vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte eines Fachsemesters in zwei Hochschulsementern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Teilzeitstudierende müssen mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

## **Zu § 5**

### **Lehrveranstaltungsarten**

#### **Zu § 5 Absatz 2:**

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Die konkrete Lehrveranstaltungssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

#### **Zu § 5 Absatz 3:**

Den Studierenden wird dringend empfohlen, in den Lehrveranstaltungen regelmäßig anwesend zu sein.

## **Zu § 10**

### **Fristen und Anzahl der Modulprüfungen**

#### **Zu § 10 Absatz 1:**

In Modulen mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Modulteilprüfungen, bei denen der zeitliche Ablauf eine Wiederholung der einzelnen Teilprüfungen nicht ermöglicht, werden die Modulteilprüfungen nur einmal angeboten. In diesem Fall bestehen Wiederholungsmöglichkeiten nur für das gesamte Modul. Ob und für welche Module diese Regelung greift, beschließt jeweils der dezentrale Prüfungsausschuss. Der Beschluss wird in geeigneter Weise an die Studierenden kommuniziert.

#### **Zu § 10 Absatz 2:**

Die Fristen für die Erbringung von Modulprüfungen für Pflichtmodule richten sich nach dem Referenzmodell und ergeben sich aus dem in „Zu § 4 Absatz 1“ abgebildeten Studienplan und dem dort angegebenen Fachsemester zuzüglich der Anzahl von Fachsemestern, innerhalb derer das Modul ein weiteres Mal absolviert werden kann (Wiederholungsfrist).

## **Zu § 13**

### **Studienleistungen und Modulprüfungen**

#### **Zu § 13 Absatz 1:**

Neben der regelmäßigen Teilnahme und aktiven Beteiligung der Studierenden können in den Lehrveranstaltungen Studienleistungen vorgesehen werden. Art und Umfang der Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Auf die Bekanntgabe kann verzichtet werden, wenn Art und Umfang der Studienleistungen in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt sind. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird ebenfalls bekannt gegeben, ob und in welcher Weise erfolgreich erbrachte Studienleistungen zum Erwerb eines Bonus führen. Mit dem Bonus kann die Note einer erfolgreich bestandenen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung um maximal 0,7 verbessert werden.

In folgenden Pflichtmodulen ist das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen Voraussetzung, um an der Modulprüfung teilzunehmen: „Einführung in die VWL“, „Grundlagen des Operations Research“ und „Produktion und Logistik“. In den beiden letztgenannten Modulen setzt die Zulassung zur Modulprüfung die regelmäßige Teilnahme an der Übung voraus. Die Zulassung hängt des Weiteren ggf. davon ab, ob eine bestimmte Anzahl an Aufgaben in einer webbasierten Lerneinheit (Klausurtrainer) erfolgreich gelöst wurde. Das Quorum wird zu Beginn der Vorlesung bekannt gegeben.

**Zu § 13 Absatz 2:**

Jedes Modul wird durch eine Klausur von mindestens 60 Minuten Dauer oder durch eine mündliche Prüfung abgeschlossen. Die konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

**Zu § 13 Absatz 5:**

Die Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch. Die Prüfungssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

**Zu § 14  
Bachelorarbeit**

**Zu § 14 Absatz 8:**

Die Bachelorarbeit kann nach Absprache zwischen der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Ausnahmen kann der dezentrale Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer gestatten.

**Zu § 14 Absatz 9:**

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen.

**Zu § 14 Absatz 10:**

Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat zusätzlich zu bestätigen, dass die auf dem elektronischen Speichermedium eingereichte Fassung der eingereichten Papierfassung der Arbeit entspricht. Im Rahmen der Beurteilung von Bachelorarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu dem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

**Zu § 15  
Bewertungen der Prüfungsleistungen**

**Zu § 15 Absatz 3 Satz 7:**

Die Fachnote im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaften ergibt sich aus dem Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.

**Zu § 23  
Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung des Präsidiums der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben.

Hamburg, den 23. März 2015  
**Universität Hamburg**